



**Zwischenprüfungsordnung  
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
der Friedrich-Schiller-Universität Jena  
für den Studiengang Rechtswissenschaft  
vom 21. Oktober 2009**

**unter Berücksichtigung der  
Dritten Änderung der Zwischenprüfungsordnung  
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
für den Studiengang Rechtswissenschaft  
vom 5. Januar 2011**

**(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 01/2011 S. 12)**

**Unter Berücksichtigung der  
Vierten Änderung der Zwischenprüfungsordnung  
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
für den Studiengang Rechtswissenschaft  
vom 20. November 2015**

**(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 09/2015 S. 266)**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Änderung der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21. Oktober 2009 (Verköndungsblatt der FSU Nr. 15/2009, S. 1282) zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsordnung vom 5. Januar 2011 (Verköndungsblatt der FSU Nr. 1/2011, S. 12). Der Rat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät hat am 08. Juli 2015 die Änderung beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat am 17. November 2015 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident hat die Ordnung am 20. November 2015 genehmigt.

**§ 1**

**Zweck der Zwischenprüfung**

- (1) <sup>1</sup>Die Studierenden der Rechtswissenschaft haben bis zum Ende des vierten Fachsemesters, soweit sie ihr Studium im Sommersemester begonnen haben, bis zum Ende des fünften Fachsemesters, nach Maßgabe des Studienplanes eine Zwischenprüfung abzulegen. <sup>2</sup>Diese Prüfung wird studienbegleitend durchgeführt. <sup>3</sup>Sie dient dem Nachweis, dass die Studierenden zur wissenschaftlichen Erörterung einfacher Rechtsfragen in der Lage sind und die Methodik der Fallbearbeitung beherrschen.



- (2) Ein erfolgreicher Abschluss der Zwischenprüfungsleistungen im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichem Recht ist Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der Übung für Fortgeschrittene im jeweiligen Rechtsgebiet.
- (3) Nach § 69 Abs. 2 Nr. 9 ThürHG ist zu exmatrikulieren, wer die nach dieser Ordnung erforderliche Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Folgende Zeiten werden auf begründeten Antrag nicht auf die Studienzeiten nach Abs. 1 angerechnet:
  1. Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Erziehungsurlaub,
  2. Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
  3. Zeiten, während derer der Studierende wegen Krankheit beurlaubt war,
  4. Zeiten eines Auslandsstudiums bis zu zwei Semestern, wenn der Studierende an einer ausländischen Universität für das Fach Rechtswissenschaft eingeschrieben war und dort mindestens einen Leistungsnachweis je Semester erworben hat,
  5. Zeiten bis zu zwei Semestern, während derer der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war,
  6. Zeiten einer förmlichen Beurlaubung,
  7. die Zeit eines Studienhalbjahrs, während dessen der Studierende an einem internationalen fremdsprachlichen Wettbewerb teilnahm, bei dem ein fiktiver gerichtlicher Rechtsstreit durch die Teilnehmer vorbereitet und im Rahmen eines gerichtlichen Rollenspiels vor einer Fachjury verhandelt wird (Moot Court), wenn die Teilnahme ihn zeitlich so in Anspruch genommen hat, dass er seinem Studium nicht mehr in angemessenem Umfang nachkommen konnte; hierfür ist ein vom betreuenden Hochschullehrer auszustellender Nachweis beizubringen.

## § 2 Prüfungsorgan

- (1) Entscheidungen nach dieser Zwischenprüfungsordnung trifft – soweit nichts anderes bestimmt ist – der Zwischenprüfungsausschuss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.
- (2) Der Zwischenprüfungsausschuss besteht aus dem Studiendekan als Vorsitzendem, zwei weiteren Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem studentischen Vertreter.
- (3) Der Fakultätsrat wählt aus seiner Mitte zwei Professoren und deren Stellvertreter, einen wissenschaftlichen Mitarbeiter und seinen Stellvertreter sowie einen studentischen Vertreter und seinen Stellvertreter zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Zwischenprüfungsausschusses.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel zwei Jahre.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>3</sup>Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. <sup>4</sup>Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der Ausschuss kann einstimmig Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden übertragen.



### § 3

#### Art der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden studienbegleitend in den in § 4 genannten Lehrveranstaltungen als abschließende Aufsichtsarbeiten (Klausuren) abgenommen.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn bis zum Ende des nach § 1 Abs. 1 maßgeblichen Fachsemesters

- aus den Fächern des Zivilrechts zwei Klausuren
- aus den Fächern des Öffentlichen Rechts zwei Klausuren
- aus den Fächern des Strafrechts zwei Klausuren

mit Erfolg angefertigt worden sind.

(3) Die Prüfungsleistungen der jeweiligen Prüfungslehrveranstaltung werden durch die Prüfer (Professoren oder wissenschaftliche Mitarbeiter) mit einer Punktzahl und einer Note nach § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung (Bundesnotenverordnung vom 3. Dezember 1981, GVBl. S1243) bewertet.

### § 4

#### Prüfungslehrveranstaltungen

(1) Für die Zwischenprüfung anrechenbare Klausuren werden in folgenden Veranstaltungen angeboten:

1. **Zivilrecht:**

BGB Allgemeiner Teil  
Schuldrecht Allgemeiner Teil  
Schuldrecht Besonderer Teil I + II (Gesetzliche Schuldverhältnisse und vertragliche Schuldverhältnisse)  
Sachenrecht I + II"

2. **Öffentliches Recht:**

Staatsorganisationsrecht (Grundkurs I)  
Grundrechte (Grundkurs II)  
Allgemeines Verwaltungsrecht  
Grundzüge des Rechts der Europäischen Union

3. **Strafrecht:**

Strafrecht I (Schwerpunkt: Allgemeiner Teil mit Einführung in das Strafrecht)  
Strafrecht II (Schwerpunkt: Besonderer Teil)  
Strafrecht III (Methodik strafrechtlicher Fallbearbeitung)



- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistungen müssen in dem Fachsemester erbracht werden, für das die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan oder dem Vorlesungsverzeichnis der Rechtswissenschaftlichen Fakultät frühestens angeboten wird, ansonsten gelten diese als erstmals nicht bestanden. <sup>2</sup>Bei Nichtbestehen gilt die Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 7. <sup>3</sup>Prüfungsleistungen, die vor dem in Satz 1 festgelegten Fachsemester erbracht werden, werden nicht zur Bewertung angenommen. <sup>4</sup>Der Zwischenprüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten.

## **§ 5 Klausuren**

- (1) <sup>1</sup>Die Klausuren haben ihren Schwerpunkt im Stoff der jeweiligen Lehrveranstaltung. <sup>2</sup>Sie sind unter Prüfungsbedingungen zu erstellen. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt 90 - 120 Minuten.
- (2) Die Klausuren werden frühestens in den letzten beiden Vorlesungswochen, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsende geschrieben.
- (3) <sup>1</sup>Bei den Klausuren ist der Studentenausweis / Thoska zur Kontrolle vorzulegen. <sup>2</sup>Die Klausuren sind mit der Matrikel-Nr. zu versehen.
- (4) <sup>1</sup>Die Studierenden dürfen nur die von den Professoren ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel, die sie selbst zu stellen haben, benutzen. <sup>2</sup>Die Verantwortung für die Aufsicht während der Anfertigung einer Klausur trägt der Professor.
- (5) Nachklausuren für erfolglose oder versäumte Klausuren finden nicht statt.

## **§ 6 Erleichterung**

<sup>1</sup>Im Falle einer Körperbehinderung oder einer anderen erheblichen gesundheitlichen oder vergleichbaren Beeinträchtigung sind dem Prüfungskandidaten auf Antrag angemessene Erleichterungen, die der Wahrung der Chancengleichheit dienen, einzuräumen. <sup>2</sup>Der Antrag ist mit dem Nachweis der Behinderung oder Beeinträchtigung regelmäßig spätestens sechs Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfungsleistung beim Zwischenprüfungsausschuss einzureichen. <sup>3</sup>Zur Glaubhaftmachung kann auch die Vorlage einer amtsärztlichen Stellungnahme verlangt werden.

## **§ 7 Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsteilnehmer, deren Leistung nicht mindestens mit ausreichend bewertet worden ist, können diese Prüfungsleistung in einer späteren Veranstaltung zum selben Gegenstand bis zum Ablauf des nach § 1 Abs. 1 maßgeblichen Fachsemesters wiederholen.
- (2) Ein Wiederholungsanspruch besteht nur, sofern die Prüfungsleistungen in den regulären Prüfungslehrveranstaltungen (§ 4) bis zum Ablauf des nach § 1 Abs. 1 maßgeblichen Fachsemesters erbracht werden können.



## **§ 8 Härtefallregelung**

- (1) Der Zwischenprüfungsausschuss kann in Fällen besonderer Härte, wie etwa von Prüfungsunfähigkeit am Prüfungstag, längerer Krankheit während der Vorlesungszeit oder anderer besonderer Umstände, die Frist nach § 1 Abs. 1 um ein oder mehrere Semester verlängern, wenn die bisherigen Prüfungsleistungen einen erfolgreichen Abschluss der Zwischenprüfung erwarten lassen.
- (2) <sup>1</sup>Die Geltendmachung bedarf eines schriftlichen, begründeten Antrags sowie der Beifügung der Nachweise gemäß Absatz 1. <sup>2</sup>Dieser Antrag kann erst gestellt werden, wenn die Zwischenprüfung nicht mehr in der Frist des § 1 Abs. 1 erfolgreich abgelegt werden kann. <sup>3</sup>Der Zwischenprüfungsausschuss kann zur Glaubhaftmachung insbesondere auch die Vorlage einer amtsärztlichen Stellungnahme verlangen.
- (3) <sup>1</sup>Der Zwischenprüfungsausschuss entscheidet über den Antrag. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe der Entscheidung erfolgt schriftlich. <sup>3</sup>Ablehnende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 9 Notenverbesserung**

Eine Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig.

## **§ 10 Täuschungsversuch; Ordnungsverstoß; Rücknahme, Versagung**

- (1) <sup>1</sup>Versucht ein Studierender, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet. <sup>2</sup>Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet. <sup>3</sup>Der Prüfling kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidung vom Zwischenprüfungsausschuss überprüft wird; belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen von Abs. 1 vorlagen und damit die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden wurde, ist das Zwischenprüfungszeugnis zurückzunehmen.
- (3) <sup>1</sup>Das Zwischenprüfungszeugnis ist ferner zurückzunehmen, wenn es durch Täuschung erwirkt wurde. <sup>2</sup>Dies gilt auch für eine Täuschung bei Anerkennungen, Bescheinigungen i.S.v. §§ 12 und 13 und Fristverlängerungen.
- (4) <sup>1</sup>Zwischenprüfungszeugnis, Bescheinigungen (§§ 12 und 13) und Fristverlängerungen sind zu versagen, wenn vor der jeweiligen Entscheidung Tatsachen bekannt werden, die eine Rücknahme der Prüfungsentscheidung nach Abs. 2 und 3 rechtfertigen würden. <sup>2</sup>Über die Versagung von Bescheinigungen entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss.



## **§ 11** **Zwischenprüfungszeugnis**

<sup>1</sup>Das Zwischenprüfungszeugnis erteilt die Rechtswissenschaftliche Fakultät, wenn die erforderlichen Prüfungsleistungen mit den erzielten Noten nachgewiesen sind. <sup>2</sup>Das Zwischenprüfungszeugnis wird nicht erteilt, wenn der Zwischenprüfungsausschuss das Nichtbestehen der Zwischenprüfung festgestellt hat.

## **§ 12** **Anerkennung anderer Leistungen**

Das Zeugnis über ein abgeschlossenes Rechtsstudium an einer Universität außerhalb des Geltungsbereiches des Deutschen Richtergesetzes kann als Zwischenprüfungszeugnis anerkannt werden.

## **§ 13** **Wechsel von Studienort und Studiengang**

- (1) Wer nach dem vierten Fachsemester von einer anderen deutschen Universität nach Jena wechselt, muss das erfolgreiche Bestehen einer Zwischenprüfung nachweisen, um das rechtswissenschaftliche Studium an der Friedrich-Schiller-Universität fortsetzen zu können.
- (2) Hat die zuletzt besuchte Universität keine Zwischenprüfung durchgeführt, genügt der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Übungen für Anfänger im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichem Recht, sofern in jeder dieser Übungen sowohl eine Klausur als auch eine Hausarbeit bestanden wurden.
- (3) <sup>1</sup>Wer vor dem vierten Fachsemester von einer anderen deutschen Universität nach Jena wechselt, muss die Zwischenprüfung bis zum Ende des nach § 1 Abs. 1 maßgeblichen Fachsemesters absolvieren. <sup>2</sup>Die erfolgreiche Ablegung der Zwischenprüfung an der vorherigen Fakultät wird anerkannt.
- (4) <sup>1</sup>Gleichwertige Leistungen im Rahmen eines auf den Abschluss Erste Prüfung im Sinne des § 5a Deutschen Richtergesetzes gerichteten Studienganges an einer anderen deutschen Universität werden als Teile der Zwischenprüfung anerkannt. <sup>2</sup>Gleichwertigkeit liegt vor, wenn die Prüfungsleistungen nach Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen dieser Ordnung entsprechen. <sup>3</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung trifft der Zwischenprüfungsausschuss. <sup>4</sup>Eine Delegation der Entscheidungsbefugnis an das Dekanat ist möglich. <sup>5</sup>Dies bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Zwischenprüfungsausschusses, der aktenkundig zu machen ist.
- (5) Das Zwischenprüfungszeugnis, Fristverlängerungen und die Zulassung zur Ablegung von Prüfungsleistungen sind Studierenden zu versagen, die den Prüfungsanspruch bereits an einer anderen deutschen Universität verloren haben.

## **§ 14** **Rechtsbehelfe**

<sup>1</sup>Gegen Entscheidungen aufgrund dieser Ordnung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. <sup>2</sup>Über den Widerspruch entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss.



**§ 15**  
**Gleichstellungsklausel**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatikalischen Geschlecht für Männer und Frauen gleichermaßen.

**§ 16**  
**Inkrafttreten/Neubekanntmachung**

<sup>1</sup>Die Änderung der Zwischenprüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt auch für Studierende, welche die Zwischenprüfung nach der bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Fassung spätestens bis zum Ende des Sommersemesters 2015 abzulegen hatten.

Jena, den 20. November 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena